

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich.
** Annahmeschluß für dringende Berichte: Dienstag früh. **

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtnerei-Fachblatt“ durch die Post 2,50 Mk unter Streifenband 3,- Mk. — Sonderbezug des „Gärtnerei-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1,- Mk., unter Streifenband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtnerei-Fachblatt“

Gesetzliche Klärung und Vereinheitlichung des gärtnerischen Arbeitsrechts.

(Eine neue Eingabe an den Reichstag.)

Wie unsern Lesern noch erinnerlich sein wird, ist unserer Petition vom 20. April 1912 an den Reichstag das seltene Schicksal widerfahren, vom Plenum (der Vollsitzung) des Reichstages unerledigt an die Petitionskommission zurückgewiesen zu werden.

Die Petitionskommission hatte sich — bei der Fülle des Stoffes, den sie jeweil zu bewältigen hat — mit unserer Petition gar nicht erst beschäftigt, sondern auf Antrag ihres Berichterstatters ohne Meinungs-austausch einstimmig beschlossen, der Vollsitzung des Reichstages den Antrag zu unterbreiten, diese der Regierung als Material zu überweisen, was etwa heißt wie: ihr ein Begräbnis erster Klasse zu bereiten. Ein solcher Beschluß wäre für die Förderung der Sache natürlich ohne alle Wirkung geblieben. Und so beantragten denn in der Vollsitzung des Reichstages, den 27. Mai 1913, die Redner der soz.-dem. Partei (Stolle und Stadthagen), die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

In Verbindung mit unserer Petition sollte noch eine solche des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages auf dieselbe Weise erledigt werden. Letztere bezieht sich ebenfalls auf Gärtnereiverhältnisse, ist aber so geartet, daß die von der Petitionskommission beantragte Art der Erledigung keinen richtigen Sinn gehabt hätte. Aus diesem Grunde beantragte in der Vollsitzung der Berichterstatter von sich selbst aus, beide Petitionen an die Petitionskommission zurückzuverweisen, was, nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Stolle, Behrens, Burckhardt und Stadthagen beteiligten, beschlossen wurde. Dieser Beschluß war nach Lage der damaligen Verhältnisse für die durch unsere Petition vertretene Sache der zweckdienlichste.

Der Reichstag ging kurz danach in die großen Ferien, und die Petitionskommission hat inzwischen zu dieser Angelegenheit nicht erneut beraten. Inzwischen haben sich aber verschiedene wichtige Vorgänge vollzogen, die es rätlich erscheinen ließen, dem Reichstag diesen Stoff noch zu überweisen, um der Pet.-Komm. Gelegenheit zu geben, diesen bei der neuen Verhandlung mit zu berücksichtigen. Der Stoff war von solcher Fülle und so wichtig, daß die Verbandsleitung sich entschlossen hat, diesen zu einer besonderen Denkschrift verarbeiten zu lassen. Da der Inhalt dieser Denkschrift nun für alle Leser unserer Zeitung zweifellos viel Lehrreiches bietet, haben wir uns entschlossen, den erforder-

lichen Raum in unserer Zeitung zu opfern, und geben wir nachstehend den vollen Wortlaut zur Kenntnis unserer Leser.

Die Redaktion.

Berlin S 42, Luisenufer 1, den 20. Jan. 1914.

Hoher Reichstag!

Der ergebenst Unterfertigte bringt hierdurch seine vom 20. April 1912 datierte Petition — über die in der 152. Sitzung des Plenums (am 27. Mai 1913) verhandelt wurde und die durch Plenarbeschluß an die Petitionskommission zurückverwiesen worden ist — von neuem in Erinnerung und bittet,

I. in Gemäßheit des in dieser Petition Vorgetragenen beschließen zu wollen.

(Die Petition vom 20. April 1912 lautet:

„Hohes Haus wolle eine Änderung der Gewerbeordnung in dem Sinne beschließen, daß das Arbeitsrecht in sämtlichen Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben zweifelsfrei den Bestimmungen der Gewerbeordnung untersteht. Zu diesem Zwecke sollen:

I. in den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung oder an sonst geeigneter Stelle (etwa in deren § 6) Bestimmungen aufgenommen werden, die in unzweideutiger Weise aussprechen:

a) daß auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet und

b) daß außerdem erklärt wird: Landesgesetzliche Bestimmungen über den Dienstvertrag des Gesindes und der ländlichen Arbeiter werden für das Arbeitspersonal von Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben aller Art (d. h. auch solcher, die nicht Erwerbszwecken dienen) außer Kraft gesetzt. Auf die Dienstvertragsverhältnisse dieser Personen finden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung.

II. Im § 105 b Absatz 1 erster Satz, soll nach den Worten „Bauten aller Art“ nachgefügt werden:

„ferner in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben.“)

II. Bei dieser Gelegenheit möge beachtet werden, daß die Regelung nicht in einer Art erfolgt, wie das eine Eingabe des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“ (unterstützt von weiteren sechs Handelsgärtnerverbänden Süddeutschlands), vom Jahre 1911, oder wie ein dem Reichstage unter Nr. 147 eingereichter Initiativantrag Behrens, Hoesch und Genossen das begehrt (nämlich, daß nur diejenigen Bestimmungen der GO. auf die Gärtnerei angewendet werden sollen, die in der GO. ausdrücklich benannt werden).

Vielmehr soll die Regelung in der Form erfolgen, daß die grundlegende Bestimmung eine Fassung erhält, die ausspricht, daß auf die Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe alle Bestimmungen ausnahmslos Anwendung erleiden, die nicht besonders ausgenommen sind.

Begründung.

Die Begründung des hier Vorgetragenen erfolgt durch die hier nachgefügte Darlegungen.

Ganz ergebenst

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein.
Der Hauptvorstand.

I. A.: Josef Busch, Vorsitzender.

Es wird zunächst auf die der Petition vom 20. April 1912 beigegebene Begründung verwiesen, die wie folgt lautet:

Das hier vorgetragene Begehren ist in früheren Petitionen an den Reichstag vom Unterzeichneten wiederholt erhoben worden, und es wird zunächst auf die damals gegebenen Begründungen verwiesen. Im besonderen wurde in der von uns in dieser Angelegenheit zuletzt eingereichten Petition (datiert vom 18. Februar 1910) gesagt:

„1. Bei Gelegenheit der Verabschiedung der Gewerbeordnungsnovelle vom Dezember 1908 nahm der Reichstag u. a. folgende Resolution an:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitsverhältnisse der in den nicht gewerblich betriebenen Gärtnereien beschäftigten Arbeiter geregelt werden.“

Dem in dieser Resolution gestellten Ersuchen hat die Regierung bisher noch keine Folge gegeben. Wir sind auch der Ansicht, daß es eines besonderen Gesetzentwurfs garnicht erst bedarf, sondern daß die erforderliche Regelung sehr gut durch die oben erbetenen Einschaltungen in der GO. erfolgen kann.

2. Was die von uns begehrte Einschaltung im § 105 b Abs. 1 betrifft, so sind wir zwar der Ansicht, daß sinngemäß die Übertragung der Sonntagsruhebestimmungen schon ohne eine solche Einschaltung stattzufinden hat; aber die praktische Handhabung des Gesetzes hat in dieser Beziehung bisher versagt.

Den Ausnahmebedürfnissen der Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe tragen die Ausnahmebestimmungen des § 105 c, Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, in Verbindung mit § 105 d in genügender Weise Rechnung.“

Diese Begründung wiederholen wir hiermit. Wir sehen uns aber genötigt, ihr heute noch das Folgende hinzuzufügen:

I.

Als wir im Februar 1910 einem Hohen Reichstage die oben angeführte Bitte vortrugen, gingen wir davon aus, daß die Gewerbeordnungsnovelle vom Dezember 1908 durch den neuen § 154, Abs. 1, Ziffer 4 die gesamte gewerbliche Gärtnerei nunmehr der GO. indirekt unterstellt habe, und wir nahmen an, daß die Rechtspflege ganz allgemein diese Auffassung zur Geltung bringen werde. Wir nahmen an, daß der Begriff „gewerbliche Gärtnerei“, unter Bezugnahme auf den Bericht der 26. Kommission (Seite 45—48) sowie den Reichstagssitzungsbericht vom 4. Dezember 1908 (Seite 5984 und 5985), nun eine dem Sprachgebrauch und der Verkehrs-sitte wirklich entsprechende Auslegung erfahren werde, indem auch die gesamte auf den Erwerb gerichtete Produktionsgärtnerei als der Gewerbeordnung unterstehend behandelt werden würde.

In dieser unserer Annahme sind wir aber inzwischen enttäuscht worden. Einige namhafte Stellen haben allerdings die von uns erwartete Schlußfolgerung gezogen. So z. B. einige Stadtverwaltungen, die unter Bezugnahme auf § 154, Abs. 1, Ziffer 4 den Pflichtfortbildungsschulbesuch der Gärtnerlehrlinge in der Produktionsgärtnerei neu verfügt haben. Dann auch der Senat der Freien und Hansastadt Hamburg, der in seinem „Amtsblatt“ (Nr. 104 vom 22. Juli 1910, auf Seite 487) bekannt gibt, daß in das Verzeichnis der Abteilungen für die Wahlen der Beisitzer zum Gewerbegericht neu aufgenommen worden seien: „Kunst- und Handelsgärtnerei sowie Baumschulen“. Durch eine spätere Bekanntmachung im „Amtsblatt der Freien und Hansastadt Hamburg“ (vom 17. September 1910 auf Seite 575) werden dieselben Betriebsgruppen auch der Gewerbekammer zugeteilt. Und schließlich hat das Oberlandesgericht Dresden in einem Urteile vom 29. November 1911 (Aktenzeichen III 287/11 Nr. 2) ausgeführt:

„Eine wesentliche Klärung bezüglich der Rechtsstellung der Gärtnerei brachte die Novelle vom 28. Dezember 1908. Das Gesetz selbst gibt zwar keine Begriffsbestimmung der Gärtnerei, auch nicht im § 154, Ziffer 4 der GO. Aus der Entstehungsgeschichte der zuletzt erwähnten Gesetzesvorschrift ist aber mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß der Gesetzgeber unter „Gärtnerei“ die gesamte gewerbliche, sowohl die handelsals auch die produktionsgewerbliche Gärtnerei verstanden wissen wollte.“

Sonst aber stellten sich, soweit uns bekannt geworden, die Gerichte und verwaltungsbehördlichen Organe durchgängig auf den Standpunkt, die Novelle vom 28. Dezember 1908 wolle irgendwelche Änderung des bis dahin herrschenden Zustandes nicht herbeiführen. Im besonderen lehnen es die Polizeibehörden und die Gewerbeaufsichtsbeamten ab, der Durchführung jener Schutzbestimmungen, die durch § 154, Ziffer 4 nicht ausgenommen sind, ihre Hilfe und Unterstützung zu leihen.

II.

Den in einer gemeinsamen Eingabe des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“, des „Verbandes Bayrischer Handelsgärtner“, der „Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs“, des „Vereins selbständiger Gärtner Badens“, der „Vereinigung selbständiger Gärtner Hessens“, des „Vereins der selbständigen Gärtner von Elsaß-Lothringen“, der „Freien Fachvereinigung der selbständigen Gärtner der Pfalz und des „Deutschen (nationalen) Gärtnerverbandes“ geäußerten Vorschlägen zur Regelung der Angelegenheit müssen wir insofern widersprechen, als diese Vorschläge eine Anzahl wichtiger Bestimmungen der GO. auf die Gärtnerei nicht angewendet wissen wollen, auf die wir großes Gewicht legen und deren Anwendung gärtnerei-technisch durchaus nichts im Wege steht. (Die Eingabe lag in der Petitionskommissionssitzung am 15. November 1911 zur Verhandlung vor, dem Plenum des Reichstages am 4. Dezember 1911; es wurde beschlossen, diese der Reichsregierung als Material zu überweisen.)

Ebenso wenden wir uns gegen den dem gegenwärtigen Reichstage unter Nummer 147 eingereichten Initiativantrag Behrens, Hoesch und Genossen, der inhaltlich dasselbe bezweckt, wie die soeben angeführte Eingabe der acht Gärtnerverbände und die Materie also durchaus unzulänglich ordnen würde.

Wir begehren — im Unterschiede zu der erwähnten Eingabe und dem Initiativantrag 147 — zunächst die Unterstellung des Arbeitsrechts nicht bloß der Gärtnerei, sondern auch der Gartenbaubetriebe ganz allgemein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Wir stellen demgemäß anheim, dieses im § 6 oder in den Schlußbestimmungen der GO. so auszudrücken, daß sinngemäß dieselben Betriebe erfaßt werden, die durch § 917 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt worden sind.

Alsdann begehren wir auch die Anwendung all jener Paragraphen des VII. Titels der GO., die der Initiativantrag Nr. 147 ausgeschaltet wissen will, nämlich die Anwendung aller Bestimmungen über den erweiterten Schutz der Kinder, Jugendlichen und weiblichen Arbeiter, über die Arbeiterausschüsse, die Gewerbeaufsicht und die Strafbestimmungen.

Es gibt keine stichhaltigen Einwände, die beweisen könnten, daß der heute durch die GO. vorgeschriebene erweiterte Schutz für Kinder, Jugendliche und weibliche Arbeiter in den Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben nicht durchgeführt werden könnte. Dieser Schutz ist im Gegenteil in vollem Umfange durchführbar, ohne irgendwelche berechnete Eigentümlichkeiten zu verletzen oder irgendwie betriebsschädigend oder betriebsstörend zu wirken. Und der Schutz ist geboten aus gleichen Gründen wie in den davon schon jetzt erfaßten Gewerbebetrieben. Es sei darauf verwiesen, daß auch die Gesundheitsgefahren in der Gärtnerei nicht unbedenklicher Art sind, wie die in der „Krankenkasse für deutsche Gärtner“ ermittelten Sterbefälle dartun. Der Durchschnitt einer 20jährigen Geschäftszeit, von 1889 bis 1908, zeigt nämlich als Todesursachen 36,60 % Lungenleiden, 4,62 % Leiden anderer Atmungsorgane, 8,60 % Magen- und Darmleiden, 8,23 % Herzleiden, 3,14 % Nieren- und Blasenleiden, 5,00 % Gehirn- und Nervenleiden, 2,68 % Hals-, Ohren- und Nasenleiden, 15,00 % verschiedene, 8,60 % Unglücks- und Unfälle, 4,53 % Selbstmorde, 3,00 % unbekannte Ursachen. Die Lungenleiden sind seltener Lungenschwindsucht, sondern zumeist Lungenentzündungen, die in den fortgesetzten Erkältungen ihre Ursache haben. (Wenn die Zahl der Todesfälle in der angegebenen Kasse im Verhältnis zur Mitgliederzahl nicht groß ist, so liegt das daran, daß schon bis zum 30. Lebensjahre 40 vom Hundert den Beruf wieder verlassen haben. Vergl.: „Statistik der Gärtnerei in Preußen nach der Erhebung vom 2. Mai 1906“ im 35. Ergänzungsheft der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Landesamtes.)

Daß die Einrichtung von Arbeiterausschüssen etwa berufs-technischen Schwierigkeiten begegnen könnte, wird erst kaum jemand zu behaupten wagen.

Desgleichen ist die Gewerbeaufsicht durchaus notwendig, so notwendig wie in anderen Berufen und Betrieben. Und ohne Strafbestimmungen werden die meisten anderen Bestimmungen wirkungs- und wertlos.

Es sei hervorgehoben, daß die acht Gärtnerverbände, die 1911 jene Eingabe machten, nicht einmal versucht haben, den Beweis zu führen, daß die Anwendung jener Bestimmungen, die die Eingabe ausgeschaltet wissen will, berechtigten Betriebseigentümlichkeiten der Gärtnerei entgegensteht!

Wir begehren also mit voller Berechtigung die Anwendung des ganzen VII. Titels der GO. auf die Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe in allen vorkommenden Arten.

Diese Begründung ergänzen wir hiermit durch die nachfolgenden Darlegungen.

b. Kann das Merkmal der Urproduktion den Gewerbecharakter beeinträchtigen?

Aus dem Urteile des OLG. Dresden, vom 20. März 1912:

„Der Hinweis darauf, daß die Gärtnerei in der Form des Gartenbaues Urproduktion sei und schon aus diesem Grunde der Gewerbeordnung nicht unterstellt werden könne, versagt um deswillen, weil die Gewerbeordnung selbst den Grundsatz, daß die Urproduktion kein Gewerbe in dem von ihr vorausgesetzten Sinne sei, nicht streng durchführt. Mit Recht weist Landmann schon in der 5. Auflage seines Kommentars zur Gewerbeordnung (Bd. I, S. 26) auf diese Eigentümlichkeit des Gesetzes hin und erinnert daran, daß z. B. nach § 74 GO. Dampfessel, auch wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, den Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen seien, daß das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten in § 56 Abs. 3 als Gewerbe behandelt werde, und daß die Bestimmungen über den Schutz gewerblicher Arbeiter zum großen Teil (§§ 105 b, 154 Abs. 2, 154 a GO.) auch auf die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter Anwendung erlitten. Hierzu kommt, daß der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der Gewerbeordnung in der angedeuteten Richtung immer weiter auszudehnen, wie Landmann in der 6. (neuesten) Auflage seines Kommentars (Bd. I S. 30/31) unter Hinweis auf die Arbeiterschutzvorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens (§ 6 GO.) und die Unterstellung der gewerbmäßig betriebenen Brüchen und Gruben unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung zutreffend hervorhebt.“

Aus dem Urteil des GG. Charlottenburg, vom 9. Aug. 1913:

„Diese Auffassung weicht von der bisher in der Literatur und Rechtsprechung überwiegenden Meinung ab, wonach die Gärtnerei, soweit sie Urproduktion ist, also auch die sogenannte Kunst- und Handelsgärtnerei, nicht unter die GO. fällt. (Vgl. Landmann I. c. in der 5. Auflage.) Indessen wird man der bisherigen Auffassung nicht folgen können, da offenbar der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der GO. auch auf die Fälle der Urproduktion auszudehnen. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Entstehungsgeschichte der Novelle.“

Aus dem Urteil des LG. Altona a. E., vom 28. Juli 1913:

„Dafür aber, daß die Gärtnerei, weil sie Urproduktion ist, niemals ein Gewerbe darstellen könne, spricht nichts. Vielmehr enthält die GO. nunmehr im § 154 Abs. 1 Ziffer 4 die Bestimmung, daß von Titel VII gewisse §§ außer Anwendung bleiben sollen; und es muß demnach als der gesetzgeberische Wille gelten, daß die Anwendung der GO. auf den Gärtnereibetrieb nicht als grundsätzlich ausgeschlossen zu gelten hat.“

Aus dem Urteil des LG. Altona a. E., vom 11. Dez. 1913:

„Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb, dessen gewerblicher Charakter nicht dadurch beseitigt wird, daß er eine Urproduktion ist.“

s. Wie unterscheidet sich die Gewerbe-Gärtnerei von dem landwirtschaftlichen Feldgartenbau?

Aus dem Urteil des OLG. Dresden, vom 20. März 1912:

„Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts betreibt der Angeklagte seine Gärtnerei innerhalb der Stadt Dresden (Friedhofstraße 47); er nennt sich selbst „Handelsgärtner“, beschäftigt regelmäßig einen Gärtnergehilfen und einen Lehrling, betreibt vorwiegend die Gemüsegärtnerei, indem er auf dem hauptsächlich aus Freiland bestehenden Teil seines Grundstücks auf 23 doppelten und 4 einfachen Frühbeeten verschiedene Gemüsesorten baut und diese teils in seinem Grundstück selbst, teils in einem Stand in der Hauptmarkthalle oder durch Versendung an auswärtige Handelsleute verkauft. Nebenbei züchtet der Angeklagte noch sogen. Sommerblumen, die er auf Wunsch einfach, nicht etwa kunstvoll, zusammenbindet und verkauft. In einem kleinen Treib- oder Gewächshaus treibt er einige eingepflanzte Kamelienstöcke, deren Blüten er verkauft; sonst hat er dort nur noch Blattpflanzen und Zierstöcke sowie verschiedene Gemüsesorten, die gegen Kälte geschützt werden sollen, zu stehen. Das Landgericht war daher berechtigt, den Gärtnereibetrieb des Angeklagten zwar nicht als Kunstgärtnerei, wie es das Schöffengericht getan hat, so doch als eine gewerbliche und zwar als eine produktionsgewerbliche Gärtnerei — als „Handelsgärtnerei“ in der in Gärtnerkreisen üblichen Bedeutung des Wortes — der Gewerbeordnung zu unterstellen.“

Aus dem Urteil des LG. Leipzig, vom 28. Juni 1913:

„Der Beklagte betreibt hauptsächlich Rosenzucht im Freiland, zum kleineren Teile daneben noch Kulturen in Erdhäusern. Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 sind nun aber gerade

auch Rosenschulen als unter die Gewerbeordnung fallend bezeichnet worden. Sie sind im vorliegenden Falle auch deshalb noch nicht als feldmäßig betriebene anzusehen, weil der Beklagte den Boden, auf dem die Rosen stehen, vor Neupflanzung umackern läßt. Denn dies Ackern, das in der Hauptsache nur alle zwei Jahre, und zwar durch fremde Geschirre, stattfindet, tritt gegenüber der übrigen Pflege der Kulturen so erheblich zurück, daß um deswillen allein der Gärtnereibetrieb nicht als feldmäßig bezeichnet werden kann. Im übrigen wird die Rosenzucht allgemein als spezielle Gärtnerei angesehen, die über die feldmäßige Gewinnung der Bodenerzeugnisse hinausgeht, und bedarf, besonders soweit die Veredelung als die für die Entwicklung der Pflanze wichtigste Arbeit in Frage kommt, einer besonderen gartentechnischen Fertigkeit, unterscheidet sich aber dadurch wesentlich vom landwirtschaftlichen Betriebe.“

Aus dem Urteil des GG. Charlottenburg, vom 9. Aug. 1913:

„Welche Gärtnereien als gewerblich betriebene zu gelten haben, ist nicht abschließend festgelegt worden. Es ist aber, wie insbesondere von Landmann, Komm. zur GO. 6. Aufl. Bd. I S. 30, Bd. 2 Note 2 d zu § 154 hervorgehoben wird, bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 ohne Widerspruch der Regierung die Meinung vertreten worden, daß nur der feldmäßig betriebene Anbau von Gemüsen, Pflanzen, Kräutern usw. nicht unter die GO. fällt und daß im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe anzusehen sei, insbesondere also die Gemüsegärtnerei, die Samenzüchterei, die Freiland-Blumengärtnerei, die Topfpflanzengärtnerei, die Schnittblumengärtnerei usw.“

Aus dem Urteil des LG. Altona a. E., vom 11. Dez. 1913:

„In der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Gewerbegericht, am 16. Sept. 1913, hat der Beklagte auf Befragen erklärt, er habe eine Rosen- und Baumschule, die Pflanzen würden auf natürlichem Boden gezogen, Gewächshäuser, Topfbuden usw. habe er nicht. Die Arbeiten beständen vorzugsweise in der Anlegung von Beeten, Umsetzen der Pflanzen, Veredeln usw. Die veredelten Pflanzen würden zum großen Teil erst nach Jahren abgesetzt. . . . Die Entscheidung des Gewerbegerichts, daß das Gewerbegericht unzuständig sei, weil kein Gewerbebetrieb, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege, ist unzutreffend. . . . Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb, dessen gewerblicher Charakter nicht dadurch beseitigt wird, daß er eine Urproduktion ist.“

Aus dem Kommentar zur GO. von Landmann, 6. Auflage (auf den die mitgeteilten Urteile sich zumeist berufen):

„Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 wurde aber die Meinung vertreten, ohne regierungsseitig Widerspruch zu finden, daß nur der „feldmäßig betriebene Anbau von Gemüsen, Pflanzen und Kräutern u. dgl. (Feldgärtnerei)“ nicht unter die Gewerbeordnung falle, und daß im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe anzusehen sei, d. i. die

Baumschulgärtnerei,	Schnittblumengärtnerei,
Obstgärtnerei,	Landschaftsgärtnerei,
Handelsrebschulen,	Dekorationsgärtnerei,
Obst-, Wein-, Fruchttreibereien,	Blumen- und Kranzbinderei,
Gemüsegärtnerei (im Freilandbau),	Friedhofsgärtnerei,
Gemüsetreiberei (in Frühbeeten und Gewächshäusern),	Blumenhandel,
Samenzüchterei,	Pflanzenhandel,
Freilandblumengärtnerei,	Samenhandlung (sofern sie mit
Blumentreiberei,	irgend einer Art von Gärtnerei
Pflanzengärtnerei (einschließlich Staudenzüchterei und Rosenschulen usw.),	verbunden ist od. gärtnerische Erzeugnisse, z. B. Blumenzwiebeln, Blumensamen, Blumenenerde und dergl. vertrieben werden).
Topfpflanzengärtnerei,	

Diese Auffassung blieb allerdings nicht unwidersprochen z. B. unter Hinweis auf die Bamberger Gärtner, deren Betrieb übrigens im allgemeinen als ein „feldmäßiger“ und daher nicht unter die GO. fallender anzusehen sein wird“.

d. Geltung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes.

Aus dem Urteil des OLG. Dresden, vom 20. März 1912:

„Es läßt sich auch nicht einhalten, daß bei Unterstellung der gewerblichen Gärtnereien unter die Gewerbeordnung ein Zwiespalt nach der Richtung hin bestände, daß zufolge der Ausnahmenvorschrift in § 154 Ziffer 4 GO. die auf jugendliche Arbeiter bezüglichen Vorschriften der §§ 135 ff. für Gärtnereien, in denen mindestens zehn Gehilfen beschäftigt werden, nicht Platz griffen, nach den einschlagenden Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes aber alle gewerblichen Gärtnereien ohne Unterschied der Größe hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern erheblichen Beschränkungen unterworfen seien. Denn es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die oben erwähnten Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung sich inhalt-

lich mit den entsprechenden Vorschriften des Kinderschutzes nicht vollkommen decken, sondern bedeutend schärfer sind, z. B. insofern, als sie die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren überhaupt verbieten, das Kinderschutzgesetz jedoch die Altersgrenze der Kinder, die überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, auf 12 Jahre herabsetzt und die Beschäftigung der über 12, aber noch nicht 13 Jahre alten Kinder wenigstens in engen Grenzen zuläßt (§§ 3, 5 des Kinderschutzgesetzes).

Dagegen, daß die Gärtnerei des Angeklagten als eine im Freien gelegene Arbeitsstelle und sonach als „Werkstätte“ im Sinne von §§ 5 und 18 des Kinderschutzgesetzes anzusehen ist, lassen sich rechtliche Bedenken nicht erheben und sind auch von der Revision nicht erhoben worden.“

(Der diesem Urteil zugrunde liegende Betrieb ist oben an erster Stelle unter der Überschrift: „Wie unterscheidet sich die Gewerbe gärtnerei von dem landwirtschaftlichen Feldgartenbau“, näher geschildert.) —

Das Schöffengericht Elmshorn verhandelte am 6. Nov. 1913 einen Fall wegen Übertretung des Kinderschutzgesetzes und erkannte die erlassene polizeiliche Strafverfügung als zu Recht bestehend, weil auch Baum- und Rosenschulbetriebe (ein solcher Betrieb kam hier in Frage) der Gewerbeordnung unterständen. Die Strafkammer des LG. Altona a. E. bestätigte im Berufungsverfahren, durch Urteil vom 13. Januar 1914, dieses Urteil. Schöffengericht und Strafkammer verweisen auf das Urteil des OLG. Dresden vom 20. März 1912. — (Wörtliche Auszüge aus diesen beiden Urteilen können hier nicht mitgeteilt werden, weil den Petenten eine Ausfertigung von diesen noch nicht vorliegt.)

Die hier mehrfach genannten Urteile des OLG. Dresden sind im Wortlaut abgedruckt, und zwar dasjenige vom 29. Nov. 1911 im „Gewerbearchiv“ Bd. 12 S. 104, das vom 20. März 1912 im „Gewerbearchiv“ Bd. 12 S. 540 und in den „Annalen des Kgl. sächs. Oberlandesgerichts“ Bd. 33 S. 406.

Die anderen hier angeführten Urteile sind, unseres Wissens, vorläufig nur erst abgedruckt in einer vom Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein (Berlin) herausgegebenen Sammlung von Entscheidungen zum Gärtnerrecht, betitelt „Gewerbeordnung und Gärtnerei“, die wir auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

2. Warum muß das gewerbliche Arbeitsrecht auch auf die gewöhnlichen Gartenbaubetriebe und den Feldgartenbau übertragen werden?

Insofern die Rechtsauffassung, wie sie in den eben vorgetragenen Urteilen zum Ausdruck kommt, sich in der gesamten Rechtspflege und im Verwaltungswesen durchsetzen sollte, wäre für die Klärung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse in der Gärtnerei schon vieles gewonnen. Indessen werden in zahlreichen Einzelfällen doch Zweifel bestehen bleiben, ob gewisse Betriebe der GO. unterstehenden Gärtnerei oder der landwirtschaftlichen Feldgärtnerei (besser: Feldgartenbau) zuzuzählen sind. Dies besonders in solchen Fällen, wo beispielsweise die Obstgärtnerei und die Freilandgemüse gärtnerei — welche Betriebsarten, laut Aufzählung in dem von Landmann zitierten Kommissionsbericht, als der Gewerbeordnung unterstehend anzusehen sind — sich zu Großbetrieben entwickelt haben und wo (infolge der großbetrieblichen Technik) das Merkmal der gelernten Arbeitskräfte mehr und mehr zurücktritt oder auch ganz ausscheidet. Gelegentlich wird in solchen Fällen nicht einmal der Betriebsleiter oder Betriebsunternehmer über die sonst übliche regelrechte Berufsausbildung verfügen.

Und noch ein weiteres. Seit Jahren schon sind zahlreiche Gärtnereiu nternehmer dazu übergegangen (von ihrem Berufsverbände dazu veranlaßt), ihre Betriebe nicht mehr als Kunst- und

Handelsgärtnerei oder ähnlich zu bezeichnen, sondern diese mit der Bezeichnung „Gartenbaubetrieb“ zu belegen. Der Hauptbeweggrund hierzu war bisher, sich damit einer Veranlagung zur Gewerbesteuer zu entziehen; jetzt dürften gar manche das auch deshalb tun, um sich damit jener Verpflichtungen zu entziehen, die die Vorschriften der GO. gewerblichen Betrieben auferlegen. Sowohl Gerichte wie auch Verwaltungsbehörden werden durch diese Andersbenennung sehr leicht irreführt.

Also schon der größeren Klarheit und Sicherheit wegen empfiehlt es sich, bestimmt auszusprechen, daß das Arbeitsrecht nicht bloß in den Gärtnerei-, sondern auch in den Gartenbaubetrieben ganz allgemein der Gewerbeordnung untersteht.

3. Gewerbeaufsicht; Arbeiterausschüsse; Schutz der Kinder, Jugendlichen und weiblichen Arbeiter; Sonntagsruhe.

Schon in der Petition vom 20. April 1912 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Gärtnerei und im Gartenbau keinerlei berechnete Eigentümlichkeiten gegeben sind, durch die es geboten wäre, etwa die Gewerbeaufsicht oder die Arbeiterausschüsse oder den besonderen Schutz der Kinder, Jugendlichen und weiblichen Arbeiter auszuschalten, wie das der Initiativantrag Behrens, Hoesch u. Gen. (im Anschluß an die Eingabe der Unternehmerverbände vom Jahre 1911) befürwortet. Auch wurde in dieser Petition ausdrücklich betont, daß die Unternehmerverbände nicht einmal versucht hätten, mit der Aufzählung solcher Betriebseigentümlichkeiten aufzuwarten. Es muß deshalb jetzt doppelt unterstrichen werden, daß auch seither von jener Seite nichts vorgebracht worden ist, das dafür sprechen könnte, jene Bestimmungen auf Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe nicht anzuwenden. Somit dürfen diese Bestimmungen der GO. ohne alle Bedenken auf die Gärtnerei mit übertragen werden.

Was die Frage der Sonntagsruhe angeht, so wird unseinerseits empfohlen, im § 105b Absatz 1 im ersten Satz nach den Worten „Bauten aller Art“ einzuschalten: „ferner in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben“. Wir haben indessen nichts dagegen einzuwenden, wenn außerdem noch — wie das beispielsweise der Initiativantrag Behrens, Hoesch u. Gen. will — im § 105c eine Ziffer eingefügt wird, die ausspricht, daß die Bestimmungen des § 105b keine Anwendung finden: „auf Arbeiten in Gärtnereien (und Gartenbaubetrieben), welche zur Pflege, Erhaltung und Verwertung von Pflanzen und lebenden Pflanzenteilen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten weder an dem vorhergehenden Werktag vorgenommen werden können, noch bis zu dem nächstfolgenden Werktag abschließbar sind, sowie auf Arbeiten mit lebendem Blumen- und Pflanzenmaterial zwecks unmittelbarer Verwertung in der dazu gehörenden offenen Verkaufsstelle während der Dauer der Verkaufszeit“. Es ist dies zwar nur eine Erläuterung der jetzigen Ziffern 1 bis 5 bezüglich der Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe, aber sie dürfte der Rechtspflege- und der behördlichen Verwaltungspraxis sehr zustatten kommen, weil damit die zulässigen Arbeiten etwas deutlicher bezeichnet werden.

Irgendeine Bestimmung solcher Art im § 105b oder c erscheint sogar als ein dringendes Bedürfnis, wenn man sich vergegenwärtigt, daß selbst v. Landmann in der 6. Auflage seines Kommentars die (unser

Erachten allerdings irrtümliche) Ansicht ausspricht, die Sonntagsruhebestimmungen des § 105 b u. folg. seien heute auf Gärtnereien noch nicht anwendbar. Nimmt man den nackten Wortlaut des § 105 b Abs. 1, dann findet man allerdings, daß hier Gärtnereien nicht mit angeführt sind; andererseits sind diese §§ aber auch durch § 154 Ziff. 4 nicht ausgeschlossen worden. Man müßte dann schon weiter folgern, daß nun § 105a Satz 1 anzuwenden wäre, der da lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten“. Neukamp sagt aber in seinem Kommentar zur GO. (8. Auflage und frühere) zu diesem Satz erläuternd: „Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Arbeiter eine vertragsmäßig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, so daß also für alle diejenigen Ge-

werbe, bezüglich deren die GO. über die Sonntagsarbeiten in den §§ 105 b flg. nichts Abweichendes bestimmt, z. B. für mehrere in § 35 Abs. 3 GO. genannte Gewerbe, der Satz ausnahmslose Geltung hat“. Es träte bei Anwendung des § 105 a somit ein Rechtszustand ein, durch den alle Gärtnereibetriebe an Sonn- und Festtagen zum vollen Stillstand gebracht werden könnten, was einen geordneten Betrieb unmöglich machen würde. Und aus diesen Gründen wird man unsers Erachtens schon die §§ 105 b, im besonderen c sinngemäß anwenden müssen, auch ohne daß bisher dort von der Gärtnerei besonders die Rede ist.

Aber es scheint, wie angeführt, rätlich und ein Bedürfnis, die entsprechende Einschaltung gesetzgebend zu bewirken; dann gibt es zweifelsfreie Klarheit für alle Beteiligten.

(Schluß folgt.)

Gedenket der Arbeitslosen! Pflegt den Stellennachweis!

Das letzte Weihnachtsfest brachte für viele unserer Verbandsmitglieder eine unangenehme Bescherung. Das war am Vorabend oder einige Tage vorher die Invalidenkarte oder die Abkehr vom Arbeitgeber. Dadurch ist die Zahl der Arbeitslosen um ein Beträchtliches vermehrt worden, und der Zweck dieser Zeilen soll es nicht sein, nun den Klingelbeutel für die von der Krise Betroffenen zu schwingen, um sie unterstützen zu können, denn das ist nicht mehr nötig, seit wir uns durch höhere Beiträge bessere Unterstützungseinrichtungen geschaffen haben, sondern diese Zeilen sollen nur eine Mahnung zu einem besseren Ausbau einer unserer Einrichtungen sein, deren Befolgung uns kein Geld kostet, sondern nur etwas Pflichtbewußtsein und Aufmerksamkeit.

Diese Einrichtung ist unser Stellennachweis.

Angenehmer als eine noch so hohe Unterstützung, wie wir sie zu leisten in der Lage sind, ist einem arbeitslosen Kollegen, besonders zu Zeiten der wirtschaftlichen Krise, eine Stelle oder die Beschaffung von Arbeit. Zur Vermittlung derselben schufen wir uns unsere Stellennachweise, die sich nun mehr oder minder gut bewähren. Gut klappt es nur dort, wo dem Stellennachweis die Unterstützung aller Kollegen zuteil wird. Und diese Unterstützung besteht in unverzüglichen Meldungen von freien Stellen. Dazu gehört auch die Mitteilung über solche in nächster Zeit in Angriff zu nehmende Neuanlagen, den beabsichtigten Wechsel der eigenen oder einer Stelle eines bekannten Kollegen und zwar so rechtzeitig, daß der Stellennachweisleiter auch frühzeitig genug sich um eine andere geeignete Kraft bemühen kann. Ohne diese Mitarbeit unserer Mitglieder wird unser Stellennachweis nur die Hälfte dessen sein, was er sein könnte. Diese Mitarbeit fehlt aber noch recht oft besonders vonseiten der Mitglieder, die unsere Nachweise immer recht schnell dann finden können, wenn sie selber außer Arbeit sind, die aber sonst nichts dazu beitragen, um die Arbeitslosigkeit im Beruf herabzumindern.

Was der Nachweis sein kann, wenn alle Räder ineinander greifen, zeigen uns die Zahlen des vergangenen Jahres von unserem Stellennachweis in Düsseldorf.

Im ersten Quartal 1913 ließen sich eintragen 250 Kollegen, im zweiten: 277, im dritten: 162, im vierten: 175, also insgesamt im Jahre 864 Kollegen, denen bis auf die verschwindende kleine Zahl von 28 immer Arbeit nachgewiesen werden konnte.

Aber oft konnten wir die Ansprüche von Firmen, Verwaltungen oder Kollegen nicht befriedigen, so daß wir oft aus den Großstädten arbeitslose Kollegen nach dem Westen holen mußten. So trug unser Nachweis ganz bedeutend zur Verminderung der Arbeitslosigkeit in der Gesamtorganisation bei, und wir sagen nicht zuviel, wenn wir behaupten, daß wir auch dadurch der Organisation tausende von Mark an Unterstützungsgeldern ersparten, während wir den Kollegen auf diese Weise besser helfen wie mit den statutenmäßigen Unterstützungen.

Nun sind wir immer noch weit davon entfernt, eine Muster-einrichtung zu besitzen; sie kann noch besser werden, und sie muß es. In der kommenden Krise aber wird sie noch notwendiger als sonst sein, und daraus ergibt sich von selbst: Die Mitarbeit muß noch besser werden.

Dazu wollen auch die Kollegen besonders beitragen, die sich in guter dauernder, besonders in leitender Stelle befinden; keiner wolle zu bequem sein, eine Postkarte zu schreiben, wodurch schließlich ein Kollege in Arbeit gebracht oder aus der Not geholfen werden kann.

Also ausgebaut was besteht, achtgeben auf alles, was das bestehende Elend mildern kann, das auf Konto unserer verrückten Wirtschaftsordnung zu setzen ist.

Nicht minder notwendig aber ist das Vertrauen, das einem Leiter des Stellennachweises entgegengebracht werden muß, dessen Anweisungen man sich auch schließlich fügen muß, auch wenn sie dem einen oder anderen nicht in seinen Kram passen; denn auch der intelligenteste Mensch auf diesem Posten kann sich schließlich nichts aus den Rippen schneiden, ebensowenig wie die gewerkschaftlichen Organisationen dafür verantwortlich gemacht werden können, wenn in Deutschland zurzeit über eine Million arbeitsfreie Arbeitslose herumlaufen.

So werden wir uns im Laufe der Zeit Mustereinrichtungen im Stellennachweiswesen schaffen, die jene von Staat und Gemeinden weit in den Schatten stellen.

H. Link, Düsseldorf.

Aus der Gärtnerei Gebrüder Breuer in Gräfrath-Solingen.

Die beiden Herren Breuer gehören zu den größten Scharfmachern und Gegnern unserer Organisation und bekämpfen uns auf jede Art und Weise. Von dieser Firma sind wir das schon von jeher gewöhnt; aber daß sich Herr Paul Breuer erlaubt, unsere Kollegen zu mißhandeln, das hätten wir nun doch nicht erwartet. So kam es vor, daß Anfang Januar von P. Breuer ein Kollege zu Boden geworfen und mit den Fäusten bearbeitet wurde, was von Zeugen festgestellt worden ist. Warum sich Herr Breuer gerade die schwächsten Gegner dazu aussucht, wird er wohl wissen; es könnte sonst einmal vorkommen, daß der Spieß umgedreht und Herr Breuer vielleicht windelweich geklopft würde.

Wir wollen nun diesem Herrn raten, sich in Zukunft eine bessere Behandlung für seine Arbeiter anzugewöhnen, sonst wird er einmal mit uns vor Gericht Bekanntschaft machen, was sicher nicht zu seinen Gunsten ausfallen dürfte.

Wir meinen auch, diese Firma hätte Besseres zu tun, als Arbeiter zu mißhandeln.

Die Firma zahlt auch nicht den mit uns vereinbarten Tariflohn; außerdem zahlt sie nicht pünktlich am letzten des Monats, sondern manchmal erst am 10. oder 15. nächsten Monats.

Dieses Beispiel sollte alle noch uns fern stehende Kollegen aufwecken und in unsere Reihen führen, besonders von der Firma Breuer. Hinein in den Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein, Kollegen, der eure Rechte wahr!

—B.

Gärtnerei Julius Meckel in Iserlohn i.W.

Schon des öfteren mußten wir in unserer Zeitung der Firma Jul. Meckel in Iserlohn i. W. gedenken. Die bösen Gehilfen, denen nichts heilig ist, haben da in Wort und Bild die Wohnungsverhältnisse an das Licht der Öffentlichkeit gezogen und wußten auch über die Kostverhältnisse manches zu sagen. So kommt es, daß die Firma, die einen ziemlichen Verbrauch an Gehilfen hat, etwas bekannt geworden ist.

Vor einiger Zeit hieß es, Herr Meckel holt sich jetzt seine Leute aus Köstritz. Heute heißt es, er bekommt von dort keine mehr. Sehen Sie, Herr Meckel, es sind nicht nur „Allgemeine“, die Sie sitzen lassen.

Trotzdem uns wieder ein großes Teil Material zugestellt ist, das ein wenig günstiges Licht auf die Kost- und Wohnungsverhältnisse in dieser Firma wirft, wollen wir heute nur einer Eigenschaft des Herrn Meckel gedenken, die das Böse will und das Gute schafft. Jeder Gehilfe, der aus der Firma austritt, muß sich damit abfinden, daß Herr Meckel an seine selbständigen Kollegen telephoniert oder schreibt: „Stellen Sie den und den nicht ein.“ Das Warum wird auch schnell hinzugefügt: „Es ist ein Rädelsführer vom Allgemeinen.“

Die Iserlohner Handelsgärtner stören sich an diesen Denunziationen meist nicht und stellen die meist mittellosen Kollegen doch ein, wenn sie Bedarf haben. Ein Fall liegt nun vor, wo Herr Meckel eine geistesverwandte Seele an Herrn Petry in Barmen gefunden hat. Kommt da letzterer eines Tages zu seinem jungen Gehilfen und redet den also an: „Sehen Sie, was Ihr früherer Chef schreibt. Sie sind ein Führer vom Allgemeinen. Sie müssen wieder aufhören!“ — Nun, trösten Sie sich, Herr Petry, der junge Kollege war damals noch kein Mitglied.

Herr Meckel hat nämlich die üble Angewohnheit, sich an seine Thujahecke zu stellen, um die bösen Agitatoren von dem Betriebe fernzuhalten, was damals auch gelungen war. Heute ist derselbe Kollege natürlich davon überzeugt, daß nur ein Zusammenschluß gegen Mißstände, wie sie in beiden genannten Firmen vorkommen und bestehen, helfen kann. Zu dieser Überzeugung hat den Kollegen das Verhalten der beiden genannten Herren verholfen.

Herr Meckel, wenn Ihnen Schreiber dieses raten darf, dann stecken Sie die geschilderten Praktiken auf, Sie haben davon wirklich keinen Nutzen. Der ständige Wechsel in Ihrem Geschäft wird einzig und allein durch das verursacht, was Sie den Kollegen an Kost und Wohnung zumuten. Sie meinen, wir ziehen Ihnen die Gehilfen aus dem Geschäft; das Gegenteil ist der Fall. Wir sehen es gern, wenn unsere Mitglieder am Orte bleiben. Wir haben noch nicht die Hoffnung aufgegeben, daß auch in Ihrem Betrieb sich andere, bessere Zustände entwickeln werden. Es sollte uns freuen, wenn wir recht bald über Besserungen berichten könnten. S.

Blumengeschäfte

Die Blumengeschäftsinhaber an der Arbeit.

In den Blumengeschäften Groß-Berlins wurde in den ersten Januartagen ein Flugblatt folgenden Inhalts verbreitet:

„Bis 6. Januar zurückerbeten.

Blumen-Geschäfts-Inhaber, Blumen-Grossisten Groß-Berlins!

Es ist Gefahr im Verzuge! Nach dem dem Reichstag zugegangenen Entwurfe eines Gesetzes über die

Sonntagsruhe

werden die Blumengeschäfte nach Inkrafttreten an Sonn- und Feiertagen nur drei Stunden, die Grossisten garnicht oder höchstens zwei Stunden verkaufen und Personal beschäftigen dürfen, während an den drei hohen Feiertagen überhaupt jedwede Tätigkeit untersagt sein soll.

Dieses Gesetz ist also für den Blumenhandel von weittragender Bedeutung. Noch ist es Zeit, unseren Wünschen Gehör zu verschaffen. Deshalb versäumen Sie nicht, uns Ihre Ansicht mitzuteilen. Bedienen Sie sich des untenstehenden Fragebogens und achten Sie besonders auf die Frage — auf welche Stunden Sie die Geschäftszeit gelegt wissen wollen. Die Behörde beabsichtigt die Verkaufszeit nur auf die Stunden von

7 bis 10 Uhr vormittags

zu legen. Würde dies Ihren Geschäftsinteressen entsprechen?

Nach den bisherigen Erfahrungen würde dies wohl eine schwere Schädigung für den Blumenhandel bedeuten, denn die Mittagsstunden sind die eigentlichen Geschäftsstunden.

Die Petition soll vom Verein der Blumengeschäftsinhaber Groß-Berlins ausgehen (der Verband hat bereits mehrere Eingaben gemacht). Schließen Sie sich diesem Verein an. Er wacht für Sie, daß unsern Berufe die gebührende Berücksichtigung zuteil wird, erkennen Sie den Wert der Organisation, noch ehe es zu spät ist. Nur eine starke Organisation, die eine geschlossene Kampfschar hinter sich hat, kann Vorteile erreichen! Das fünf-hundertste Mitglied wird voraussichtlich in der nächsten Versammlung am 13. Januar 1914 (Industriefestsäle, Beuthstr. 19—20, abends 9 Uhr) feierlich eingeführt werden.

Nehmen Sie an dieser denkwürdigen Sitzung, in der auch wegen Beseitigung der Schädigungen durch den Straßenhandel Referate stattfinden, und die auch sonst viel Interessantes bieten wird, teil. Sie sind hiermit herzlich eingeladen.

Mit kollegialem Gruß

Verein der Blumen-Geschäfts-Inhaber Groß-Berlins, E. V.

Berlin W 10, im Januar 1914.

Friedrich-Wilhelmstr. 3.

Fragebogen.

(Material für eine Eingabe an den Hohen Reichstag.)

In der Eingabe betreffend das bevorstehende Gesetz über die

Sonntagsruhe

bitte ich zu beantragen (Nichtzutreffendes habe ich durchgestrichen:

a) eine vierstündige Verkaufszeit; b) eine dreistündige Verkaufszeit; c) daß die Verkaufszeit liegen soll: vor dem Hauptgottesdienst 7 bis 10 Uhr vormittags, nach dem Hauptgottesdienst, also von (8 bis 10 Hauptgottesdienst) 12 bis 1 Uhr nachmittags; (9 bis 10 Hauptgottesdienst) 12 bis 2 Uhr nachmittags; an den ersten Feiertagen 12 bis 3 Uhr nachmittags (bei vierstündiger Verkaufszeit eine Stunde früher als 8 bis 10 bzw. 9 bis 10). Mein

Geschäft liegt in der Nähe — liegt nicht in der Nähe von Friedhöfen. Mein Geschäft besteht seit dem Jahre Ich betreibe Blumenhandel und Blumenbinderei in offener Verkaufsstelle. Ich betreibe Handel mit Schnittblumen, Topfpflanzen, Versandgeschäft in frischen Blumen, Landschafts- (Dekorations-) Gärtnerei. Ich melde mich hierdurch zur Mitgliedschaft des Vereins an. Den monatlichen Beitrag von 1,00 Mk. wollen Sie bei mir gegen Quittung erheben. Ich beanspruche kostenlose Lieferung der Verbandszeitung (Bestellgeld 12 Pfg. vierteljährlich trage ich). Ich beanspruche im Bedarfsfalle kostenlose Inanspruchnahme des Zentralstellennachweises V. D. B. Mein Geschäft wird durch den Straßenhandel benachteiligt — nicht benachteiligt. Deutliche Unterschrift: Wohnungsangabe“

Man beachte die mit einer gewissen Raffinesse aufgebaute Fragestellung, die sogar auf eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes hinzielt.

Unsere Organisation ist zu dieser Tätigkeit nicht ruhig geblieben; eine Eingabe unserer Vereinigung war bereits in den ersten Januartagen dem Reichstag zugegangen (abgedruckt in Nr. 2 unserer Zeitung). Wie die Blumengeschäftsinhaber im starken Zusammenschluß ihren Vorteil suchen, so können auch nur die Angestellten durch den Zusammenschluß ihren Vorteil wahren. Blumengeschäftsangestellte! Besucht Eure Versammlungen, besich mit diesen wichtigen Fragen beschäftigen. W. K. k.

Unternehmermoral und Unternehmerdreistigkeit.

Sonderbare Moralbegriffe und eigenartige Anschauungen von Arbeiterethik, so lesen wir in der „Leipziger Volkszeitung“, scheinen die Inhaber der Firma Hanisch, Blumengeschäft in Leipzig, zu haben. Gegen diese Firma klagte die 18 Jahre alte Blumenbinderin K. auf Zahlung von 4,97 Mk. rückständigen Lohn und 31,04 Mk. Lohnentschädigung. Die Klägerin hat die Arbeitsstelle ohne Kündigung verlassen, weil sie von dem 18jährigen Sohn der Geschäftsinhaberin, der als Geschäftsleiter tätig war, grob beleidigt worden ist. Sie klagte bitter darüber, daß der Sohn mit einigen Angestellten im Arbeitsraum vielfach rohe Scherze gemacht, fortgesetzt sittlich anstößige Reden geführt und sich in nicht wiederzugebenden Beleidigungen gegen die Klägerin ergangen hat, Ferner hat das junge Herrchen dem Mädchen gedroht, er werde ihr in die F... hauen. Allerdings wollte er dies erst nach den Feiertagen tun, wenn das Mädchen nicht mehr so notwendig gebraucht würde. Auf die Beschwerde der Klägerin bei der Geschäftsinhaberin, erklärte diese, sie könne nichts tun. Der Arbeiterin wurde also zugemutet, die Flegelien des hoffnungsvollen Sprößlings ruhig über sich ergehen zu lassen. Ja, die Firma ging sogar noch weiter. Als das Mädchen die angenehme Arbeitsstätte ohne Kündigung verließ und auf Lohnentschädigung klagte, erhob die Firma sogar noch Widerklage. Sie verlangte von der Arbeiterin, der Tochter einer Witwe, wegen der kündigunglosen Aufgabe der Arbeitsstelle Schadenersatz in Höhe von 56 Mk. Vor Gericht erklärte der Vertreter der Beklagten, ein älterer Sohn der Inhaberin, sein jüngerer Bruder sei zur fraglichen Zeit nicht mehr Geschäftsleiter gewesen. Man wollte durch diesen Einwand offenbar erreichen, daß das Herrchen nicht mehr als Vertreter der Firma im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden sollte, weil damit der Grund zur kündigunglosen Lösung des Arbeitsverhältnisses gefallen wäre. Von den vernommenen Zeugen wußte aber keiner etwas von einer Änderung in der Geschäftsleitung. Das Gericht stellte sich auch auf den Standpunkt, daß der Sohn noch als Vertreter der Firma anzusehen war und sein Verhalten für die Klägerin ein berechtigter Grund zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 124, Abs. 2 der Gewerbeordnung war. Nach langem Zureden ließ sich der neue Geschäftsleiter schließlich herbei, seine Widerklage fallen zu lassen und der Klägerin den geforderten Betrag zu zahlen. Der Vorsitzende legte dem Herrn dringend ans Herz, in dem Betrieb Remedur zu schaffen. Die geschilderten Mißstände müßten unbedingt beseitigt werden. Durch die Zeugenaussagen waren die Angaben der Klägerin über die Mißstände in vollem Umfange bestätigt und noch neue aufgedeckt worden. So wurde z. B. von einer 17jährigen Zeugin bekundet, daß sie der Herr Geschäftsleiter ohne jeden besonderen Grund mit dem Fuße in die Seite getreten habe! Und den Angestellten mutet man zu, alle diese Roheiten und Unflätigkeiten ruhig über sich ergehen zu lassen. Wenn sie sich dagegen wehren und von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen, hängt man ihnen noch Schadenersatzklagen an den Hals.“

Wir wollen nicht versäumen, bei dieser Gelegenheit zu erinnern, daß in Leipzig die Firma Blumengeschäft Hanisch schon des längeren wegen des dort üblichen groben Tons und der Behandlung ihrer Angestellten ein wenig rühmenswertes Ansehen genießt. In Nr. 6 des vor. Jahrg. d. Ztg. haben wir einen Fall geschildert, in dem ein männlicher Angestellter der Mißhandelte war; in diesem Falle war es die Frau Hanisch, die ein „lobenswertes“ Verhalten bekundet hatte.

Arbeitskämpfe.

Düsseldorf. Tarifkündigung und neue Bewegung.*) Mit dem 20. März 1914 läuft der vor drei Jahren mit dem Verband der Handelsgärtner Deutschlands, Gruppe Düsseldorf, abgeschlossene Arbeits- und Lohnvertrag ab, da er rechtzeitig zum 20. Dezember 1913 von Arbeitnehmerseite gekündigt wurde. Wir stehen somit an der Schwelle des Jahres auch am Anfang einer neuen Lohnbewegung, denn das bisher Bestehende soll geändert und verbessert werden. Das scheinen auch die Düsseldorfer Arbeitgeber einzusehen, die in ihrer Mehrzahl im Verband der Handelsgärtner Deutschlands organisiert sind, denn schon in ihrer Versammlung am 30. November befaßten sie sich unter Punkt 3 der Tagesordnung mit den hiesigen Lohnverhältnissen, worüber das amtliche Protokoll folgendes ausführt:

„Bei dem 3. Punkt der Tagesordnung war die Frage aufgeworfen worden: Kann unter den heutigen Verhältnissen eine Gruppe einen Tarif abschließen? Hierzu gab Herr Rauschenbeutel einige Erklärungen ab, die dahin zielten, daß es von Vorteil wäre, wenn in einem ganzen Bezirk ein einheitlicher Tarif abgeschlossen würde. In der einsetzenden Aussprache, die sich sehr lebhaft gestaltete, wurde über das Für und Wider manche Lanze gebrochen. Während die Düsseldorfer Kollegen für einen Tarif sind, waren die Kollegen der Gruppen Niederrhein und Niederrhein-Ost entschiedene Gegner eines solchen. Hier in Düsseldorf läuft im März 1914 der vor drei Jahren abgeschlossene Tarif ab. Noch kennt man die Forderungen der Gehilfen nicht; sollten diese aber zu hoch sein, so könnte es hier möglicherweise zum Streik kommen. Da muß Düsseldorf auf die Unterstützung der benachbarten Gruppen rechnen können. Herr Scholl gibt noch einen Wunsch des Hauptvorstandes zur Kenntnis, einen Tarif nicht im Namen des Verbandes oder der Gruppe abzuschließen sondern nur im Namen der Gärtner des betreffenden Ortes.“

Diese wenigen Zeilen besagen, daß selbst die Arbeitgeber von der Notwendigkeit einer Erhöhung der bestehenden Löhne überzeugt sind, über den Begriff der „zu hohen Forderungen“ wollen wir uns vorläufig nicht streiten.

Die Anweisungen, die Herr Scholl als Mitglied des Hauptvorstandes im V. d. H. D. der Düsseldorfer Gruppe gibt, geben allerdings zu denken Anlaß. Ist dieser Grundsatz wirklich so unantastbar? Wollte man uns gefälligst einmal einen Schaden nachweisen, den der V. d. H. D. durch diesen Abschluß hatte! Noch besser gefragt: Will man uns nicht lieber zum Ehrenmitglied des V. d. H. D. ernennen, weil wir demselben durch den Tarif so viele Mitglieder zugetrieben haben? Andererseits geben wir der Hauptleitung des V. d. H. D. den Rat, sich bei ihren gewerbetreibenden Mitgliedern in Düsseldorf und Köln zu erkundigen, ob sie in den letzten Jahren etwa schlechter gefahren sind wie in der tariflosen Zeit.

Für unsere Kollegen ist alles dieses Grund genug, die etwa noch Fernstehenden auf dem schnellsten Wege in die Organisation zu holen. Hand ans Werk! Link.

Rundschau

Das preußische Abgeordnetenhaus und das Wohnungsgesetz. Im Abgeordnetenhaus wurde am 17. Januar der in Nr. 52 (1913) unserer Verbandszeitung besprochene Wohnungsgesetzentwurf in erster Lesung beraten.

Die Regelung des Wohnwesens beim Arbeitgeber wurde von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Hirsch behandelt. Seinen Ausführungen entnehmen wir folgendes:

„Von den Arbeitern wird mit Recht Widerspruch gegen das Kost- und Logiswesen erhoben. Es werden da, wo Logis gewährt wird, bestimmte Mindestforderungen erhoben. So werden u. a. Mindestansprüche an Licht und Luft gestellt. Jede Person soll ein eigenes Bett haben, die Betten dürfen nicht übereinander stehen, die Wäsche soll wenigstens alle vier Wochen gewechselt werden. Wie schlimm müssen die Zustände sein, wenn derartige Forderungen zu erheben sind, die sogar von den Arbeitgebern und auch hier im Hause als berechtigt anerkannt werden. Fraglich erscheint es, ob besondere Bestimmungen für die Arbeitgeberwohnungen erlassen werden sollen. Man könnte einfach die Arbeitnehmer als Schlafburschen und die Arbeitgeber als Wohnungsvermieter betrachten und ihre Wohnungen unter diesem Gesichtspunkte der Aufsicht unterstellen.“

Soweit wir aus den Berichten der Tagespresse ersehen können, haben sich andere Abgeordnete zu diesem Punkt nicht geäu-

* Dieser Artikel ist versehentlich bis heute zurückgestellt. Die Redaktion.

Bert. Die ganze Gesetzesvorlage wurde dann einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Von den Arbeitersportverbänden ist vor Jahresfrist eine **Zentralkommission für Sport und Körperpflege** gebildet, die ihre Hauptaufgabe darin erblickt, die Arbeiterschaft über das arbeiterfeindliche Treiben der bürgerlichen Sportvereine — die fast sämtlich dem Jungdeutschlandbund angeschlossen sind — aufzuklären. Die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands hat die Verpflichtung, die Aufklärungsarbeit der Kommission zu unterstützen. Nötigenfalls wende man sich an die Zentralkommission für Sport und Körperpflege, Adresse: H. Reichardt, Berlin SW 68, Lindenstr. 2. II.

Bekanntmachungen

In jeder Mitgliederversammlung verlesen!

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein

Hauptverwaltung: Berlin S 42, Luisenufer 1 — Fernruf: Moritzplatz, 3725 — Vorsitzender: Jos. Busch. — Postscheckkonto: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.

Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders (Name, Ort, Straße und Hausnummer).

Diese Woche ist der 5. Wochenbeitrag fällig.

Hauptverwaltung

Fachblattnachbestellungen. Außer den zahlreichen Nachbestellungen für 1913 gehen eine große Anzahl für 1912 ein. Wir machen darauf aufmerksam, daß für Nachlieferungen früherer Jahrgänge für jede Fachblatt-Nr. 4 Pfg. entrichtet werden muß. Ganze Jahrgänge, soweit sie noch vorhanden sind, kosten 1 Mark. Kostenlos liefern wir nur die fehlenden Exemplare für 1913. Die Lieferung von Fachblättern alter Jahrgänge verursacht viel Arbeit, deshalb wird diese Bezahlung verlangt. Es ist die Pflicht der Kollegen, am Schluß jeden Jahres ihre Jahrgänge nachzuprüfen.

Zeitungsempfänger! Jede Veränderung der Adresse oder der Stückzahl der Zeitungen muß der Hauptverwaltung bis spätestens Montag-Mittag jeder Woche mitgeteilt sein, andernfalls die Änderung nicht bestimmt für die folgende Zeitungsendung berücksichtigt werden kann.

Gaue und Ortsverwaltungen

Berlin. Ortsverw. Groß-Berlin. Von den Sammlungen für Arbeitslose ist ein kleiner Überschuß geblieben. Diese Summe soll nun an verheiratete Mitglieder, die mindestens seit dem 1. Dezember ohne Unterbrechung arbeitslos sind, verteilt werden. Mitglieder, die obengenannte Bedingungen erfüllen, wollen sich spätestens bis Montag, den 26. Januar, im Arbeitsnachweis melden. Meldungen, die nachdem einlaufen, können nicht berücksichtigt werden.

Gotha. Adresse des Vorsitzenden ist jetzt Fritz Koch, Langensalzaerstr. 16, I.

Hamburg. Delegiertenversammlung am Donnerstag, den 29. Januar, abends 8½ Uhr, im Gewerkschaftshause, Zimmer 1 u. 2. Tagesordnung: 1. Bericht vom IV. Quartal. 2. Beratung der Anträge. 3. Verschiedenes. Jedes Mitglied hat Zutritt zur Delegiertenversammlung.

Krefeld. Vorsitzender ist Adolf Wagner, Ürdingen, Gartenstraße 30. Kassierer Franz Bansen, Bismarckstr. 95. Stellennachweis Franz Krause, Krefeld, Prinz-Ferdinandstr. 3.

Ludwigshafen. Die Adresse des hiesigen Zahlstellenkassierer ist jetzt Carl Roser, Rottstr. 45. Sprechzeit mittags 12—1 Uhr und abends 7—8 Uhr. Das Aufsuchen an der Arbeitsstelle ist zu vermeiden.

Verband der Gärtner Österreichs

Sendungen sind zu richten: Wien IX, 4, Nußdorfer Straße 26-28.

Wien. Wer den gegenwärtigen Aufenthalt des Kollegen Franz Maresch, früher Obergärtner der Firma Ruth, Reichenberg-Rosental i. B., kennt, wird gebeten, dies der Verbandsleitung bekannt zu geben.